

Studienordnung

für den

Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Stud0-BKM)

vom 11. Februar 2008

Anlage 4: Praktikumsordnung (Prakt0-BKM)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Projektpraktikums	2
§ 3 Durchführung des Projektpraktikums	2
§ 4 Zulassung zum Projektpraktikum	3
§ 5 Fachbetreuer	3
§ 6 Praktikumseinrichtungen	3
§ 7 Praktikumsvertrag	4
§ 8 Leistungs- und Tätigkeitsnachweis zum Projektpraktikum	4
§ 9 Anerkennung und Bewertung des Projektpraktikums	5
§ 10 Verhalten während der Tätigkeit in den Praktikumseinrichtungen	5
§ 11 Rechtsstellung der Studenten	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

(2) Nach § 2 PrüfO-BKM und § 7 StudO-BKM regelt die Praktikumsordnung die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit als Bestandteil des Studiums. Die berufspraktische Tätigkeit findet als Pflichtmodul Projektpraktikum im 3. Semester statt.

§ 2 Ziele des Projektpraktikums

(1) Das Projektpraktikum zielt ab auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Es dient den Studenten als Einblick in Berufs- und Arbeitsfelder. Es ermöglicht ihnen die Zusammenführung des erworbenen Wissens und Könnens mit realen Bedingungen und Leistungsforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Das Projektpraktikum verfolgt zudem die Ziele:

- Wissen und Können im Zusammenhang mit Projektmanagement weiter zu entwickeln,
- fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachwissenschaftliche Methoden durch die Bearbeitung eines Projektes zu vertiefen,
- soziale Kompetenzen im Zusammenhang mit der Eingliederung in bestehende Personal- und Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln,
- Einsichten in die Folgen des eigenen beruflichen Handelns zu gewinnen.

§ 3 Durchführung des Projektpraktikums

(1) Das Projektpraktikum umfasst acht Wochen praktische Tätigkeit und ist an einer Bibliothek oder anderen informationsvermittelnden Einrichtung gemäß § 6 dieser Ordnung zu absolvieren.

(2) Das Projektpraktikum ist einer Profillinie oder einem Modul des Masterstudienganges zuzuordnen. Dies gilt sinngemäß auch für das im Rahmen des Projektpraktikums zu bearbeitende Praxisprojekt.

(3) Studenten, die sich für eine Profillinie entschieden haben, wählen ihre Praktikumsrichtung entsprechend dieser Profillinie. Studenten, die keine Profillinie gewählt haben, absolvieren das Projektpraktikum in einer Bibliothek oder in einer anderen informationsvermittelnden Einrichtung ihrer Wahl gemäß § 6 dieser Ordnung.

§ 4

Zulassung zum Projektpraktikum

(1) Zum Projektpraktikum wird in der Regel zugelassen, wer das der Vorbereitung auf das Projektpraktikum dienende Pflichtmodul Projekt erfolgreich absolviert und damit 5 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben hat.

(2) Die Zulassung zum Projektpraktikum wird dadurch bewirkt, dass die HTWK Leipzig dem Praktikumsvertrag mit Unterschrift des Fachbetreuers gemäß § 5 zustimmt.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- begründete Zweifel an der erfolgreichen Bearbeitung des geplanten Praxisprojektes bestehen,
- die Praktikums-einrichtung nicht geeignet ist,
- der Inhalt des Praktikumsvertrages dieser Praktikumsordnung nicht entspricht.

§ 5

Fachbetreuer

(1) Die Betreuung des Projektpraktikums wird durch Professoren des Fachbereichs Medien entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung wahrgenommen.

(2) Der als Fachbetreuer verantwortliche Professor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anerkennung der Bibliotheken und anderen informationsvermittelnden Einrichtungen als Praktikums-einrichtungen gemäß § 6 dieser Ordnung,
- Wahl eines geeigneten Praxisprojektes,
- Wahl einer geeigneten Praktikums-einrichtung,
- Beratung der Studenten in Fragen der Organisation des Projektpraktikums,
- Zusammenarbeit mit den Praktikums-einrichtungen im Hinblick auf generelle und die Studenten betreffende Fragen der Praktika,
- Evaluierung des Praxisprojektes.

§ 6

Praktikumseinrichtungen

(1) Praktikums-einrichtungen können Bibliotheken und andere informationsvermittelnde Einrichtungen sein, die durch ihre Funktion, ihre Struktur und ihre personelle Ausstattung in der Lage sind, die Studenten berufsbezogen zu qualifizieren. Das heißt, die Praktikums-einrichtung muss

- in ausreichendem Umfang Aufgaben in bibliothekarischen und/oder informationsvermittelnden Tätigkeitsfeldern wahrnehmen,
- Gewähr für die Erfüllung der aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen bieten,
- die fachliche Anleitung und Projektbetreuung durch qualifiziertes Personal sichern.

- (2) Der Fachbetreuer kann die erteilte Anerkennung widerrufen, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Verantwortung für die Wahl einer geeigneten Praktikums Einrichtung und die Akquise eines Projekts obliegt dem Studenten.
- (4) Projektpraktika im Ausland werden nachdrücklich empfohlen.

§ 7

Praktikumsvertrag

- (1) Für das Projektpraktikum ist zwischen der Praktikums Einrichtung und dem Studenten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält die HTWK Leipzig unaufgefordert vor Antritt des Praktikums.
- (2) Mindestinhalte eines Praktikumsvertrages sind:
- Name, Geburtsdatum und -ort des Studenten,
 - Name und Anschrift der Rechtsperson, bei der das Praktikum durchgeführt werden soll und soweit abweichend, die Bezeichnung der betreffenden unselbstständigen Einrichtung,
 - Benennung einer verantwortlichen Person der Praktikums Einrichtung für die Durchführung des Projektes,
 - Angaben zu Thema und zeitlichem Umfang des zu bearbeitenden Projekts.

§ 8

Leistungs- und Tätigkeitsnachweise zum Projektpraktikum

- (1) Zur erfolgreichen Absolvierung des Projektpraktikums müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit (Praxisprojekt),
 - Bestätigung der Praktikums Einrichtung über den erfolgreichen Verlauf des Projektpraktikums, die unmittelbar nach Erhalt beim Prüfungsamt einzureichen ist.

Es wird ein unbenoteter Bestehensnachweis erteilt.

- (2) Die Praktikums Einrichtung verpflichtet sich, dem Studenten am Ende des Praktikums eine Bestätigung auszuhändigen, die den Namen der Rechtsperson und der Praktikums Einrichtung, den Namen und das Geburtsdatum des Studenten, den Zeitraum des Praktikums und Angaben zu Thema und zeitlichem Umfang des Projektes enthält. Wünschenswert ist darüber hinausgehend ein Tätigkeitsnachweis, der einem qualifizierten Zeugnis entspricht.

§ 9

Anerkennung und Bewertung des Projektpraktikums

- (1) Über die Anerkennung des Projektpraktikums entscheidet der Fachbetreuer.
- (2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nach den vorgelegten Unterlagen das Ziel des Projektpraktikums nach § 2 nicht erreicht worden ist.
- (3) Für das Projektpraktikum wird ein Bestehensnachweis (BN) erteilt, wenn die in § 8 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Verhalten während der Tätigkeit in den Praktikumeinrichtungen

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, den zur Erreichung der Praktikumsziele erforderlichen Anordnungen der von der Praktikumeinrichtung beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumeinrichtung geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften über Arbeitszeit, Unfallverhütung und Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Von dem Studenten zu vertretende Fehlzeiten während der praktischen Tätigkeit sind nachzuholen. Von dem Studenten nicht zu vertretende Fehlzeiten, insbesondere wegen Krankheit, sind nachzuholen, wenn sie mehr als fünf Arbeitstage betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbetreuer im Benehmen mit der Praktikumeinrichtung. Fehlzeiten von mehr als fünf Arbeitstagen hat der Student dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, unabhängig von seiner Pflicht zur Benachrichtigung der Praktikumeinrichtung.
- (3) Während des Projektpraktikums besteht kein Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub.

§ 11

Rechtsstellung der Studenten

Der Student bleibt während des Projektpraktikums immatrikuliert und Mitglied der Hochschule.

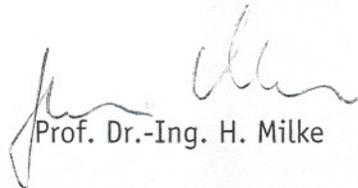
§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 28. November 2007 beschlossen und durch das Rektoratskollegium durch Beschluss vom 5. Februar 2008 genehmigt worden.
- (2) Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 11. Februar 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. H. Milke